

Urteilsveröffentlichung

Urteil zu BSG 2011-04-11-2

Berlin, den 25.07.2011

In dem Verfahren BSG 2011-04-11-2

- Kläger -

gegen

den Bundesvorstand der Piratenpartei Deutschland,
vertreten durch den stellvertretenden Vorsitzenden

- Beklagter zu 1 -

sowie

den Vorsitzenden des Bundesvorstands zum Zeitpunkt der Klageeinreichung

- Beklagter zu 2 -

wegen

Feststellung der Handlungsunfähigkeit des Vorsitzenden und des gesamten Bundesvorstandes

hat das Bundesschiedsgericht durch die Richter Joachim Bokor, Claudia Schmidt, Markus Gerstel, Harald Kibbat und Georg von Boroviczeny in der Sitzung am 25.07.2011 entschieden:

Die Klage wird abgewiesen.

Zum Sachverhalt:

Der Kläger sieht die Handlungsfähigkeit des Bundesvorstandes, insbesondere in der Zeit vor März 2011 bis zur Klageerhebung vor dem Bundesschiedsgericht im April 2011, als nicht gewährleistet an, weil dieser seiner Auffassung nach den satzungsgemäßen Aufgaben pflichtwidrig nicht in dem erforderlichen Umfang nachgekommen sei. Zur Untermauerung seiner Behauptung trägt der Kläger vor, dass zwei seiner Anträge auf Erlass von Ordnungsmaßnahmen durch den Bundesvorstand ermessenswidrig behandelt worden seien, weil ihm in der mündlichen Verhandlung zu seinen Anträgen durch den Bundesvorstand eine mündliche Stellungnahme verweigert worden sei, und hierdurch sein Grundrecht auf rechtliches Gehör verletzt worden ist. Darüber hinaus rügt der Kläger die Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes. Überdies sei der Bundesvorstand seit längerem zerstritten und zeige ein deutliches Desinteresse an der Lösung partiinterner Probleme (z.B. die Verbesserung der Kommunikationsstruktur der Partei sowie die Wahrung des innerparteilichen Friedens).

Daneben wird die Arbeits- und Handlungsfähigkeit des Bundesvorsitzenden vom Kläger bestritten, weil dieser sich in einer E-Mail vom 29.03.2011 geweigert habe, die Anträge des Klägers und damaligen Antragstellers in der noch laufenden Amtsperiode des Bundesvorstandes zu bescheiden. Auch habe der Bundesvorsitzende seinen Stellvertreter und den Schatzmeister per „Richtlinienkompetenz“ die rechtswidrige Weisung erteilt, die Anträge des Klägers keinesfalls in der laufenden Amtsperiode zu behandeln. Sodann habe der Bundesvorsitzende in den letzten drei Monaten vor Antragstellung kaum bis gar nicht an den ordentlichen Sitzungen des Bundesvorstandes teilgenommen, was ein weiterer Beweis für die willentlich herbeigeführte Handlungsunfähigkeit des Bundesvorsitzenden sei. Darüberhinaus habe auch der damalige Schatzmeister den Bundesvorstand in einer öffentlichen Gesprächsrunde auf Nachfrage als aktuell handlungsunfähig bezeichnet.

Der Kläger behauptet die Verletzung eigener mitgliedschaftlicher Rechte, und beantragt

1. Die Handlungsunfähigkeit des Bundesvorsitzenden der Piratenpartei Deutschland festzustellen.
2. Die Handlungsunfähigkeit des Bundesvorstands der Piratenpartei Deutschland insgesamt festzustellen.
3. Die besondere Eilbedürftigkeit der Klage festzustellen.
4. Als Nebenantrag: Den dienstältesten Landesvorstand zu informieren, damit dieser sich auf die Übernahme der Amtsgeschäfte vorbereiten kann.

Der Beklagte hat sich zu dem Vorbringen des Klägers nicht geäußert, und keine Anträge gestellt. Der Klägervortrag zum Sachverhalt ist daher vom Schiedsgericht als unstrittig anzusehen.

Im Verfahren wurde der Richter Michael Ebner nach §5 Abs. 6 Schiedsgerichtsordnung (SGO) durch Georg von Boroviczeny ersetzt. Eine mündliche Verhandlung mit allen am Urteil beteiligten Richtern und dem Kläger wurde am 18.07.2011 durchgeführt. Der Beklagte hat trotz rechtzeitiger Ladung zur mündlichen Verhandlung am 04.07.2011 nicht an dieser teilgenommen. Die Ladung enthielt den Hinweis nach §10 Abs. 5 Satz 4 SGO dass auch in Abwesenheit der Prozessbeteiligten verhandelt und entschieden werden kann.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die Schriftsätze des Klägers vom 11.04.2011, 31.05.2011, 06.06.2011, 07.06.2011, 24.06.2011, 28.06.2011 und 30.06.2011, sowie des Beklagten vom 28.06.2011, 30.06.2011 und 06.07.2011, und auf das Verhandlungsprotokoll vom 18.07.2011 verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist teilweise zulässig aber nicht begründet.

Die Klageanträge zu 2., 3. und 4. sind zulässig. Die Klage wurde formgerecht eingereicht. Da eine Handlungsunfähigkeit des Vorstands eine fortlaufende Wirkung entfaltet, ist die Klage nach §3 Abs. 1 Satz 7 SGO a.F., §8 Abs. 4 SGO n.F. auch fristgerecht eingereicht. Das Bundesschiedsgericht ist nach §3 Abs. 1 Satz 6 SGO a.F., §6 Abs. 3 Satz 2 SGO n.F. zuständig.

Der Klageantrag zu 1. ist unzulässig. Das Bundesschiedsgericht ist nach der SGO (a.F.) i.V.m §14 Abs. 1 Satz 1 PartG nicht für Streitigkeiten zwischen Parteimitgliedern zuständig. Auch ein Vorsitzender des Bundesvorstandes ist hier gegenüber dem Bundesschiedsgericht lediglich einfaches Parteimitglied. Insoweit der Klageantrag zu 1. auf die Feststellung der Handlungsunfähigkeit des Vorsitzenden, und als Folge dessen auf die Handlungsunfähigkeit des gesamten Bundesvorstandes abzielt, ist der korrekte Antragsgegner der gesamte Bundesvorstand als Parteiorgan. Dies entspricht dem Klageantrag zu 2.

Es ist darauf abzustellen, dass der Vorstand einer Partei als durch die Mitgliederversammlung kreiertes und ihr nachgeordnetes Organ primär Ausführungs- und Geschäftsführungskompetenzen wahrzunehmen hat (vgl. Ipsen, in Ipsen, Parteiengesetz, Kommentar, 2008, §8 RdNr. 2). Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes ist bei dieser Gesamtbetrachtung nebensächlich.

Insoweit der Klageantrag zu 1. auf die Ladung des ehemaligen Vorsitzenden des Bundesvorstandes als Zeuge abzielt, ist das Bundesschiedsgericht nach §4 Abs. 5 Satz 1 SGO a.F., §10 Abs. 2 Satz 1 SGO n.F. nicht an den Antrag gebunden. Da der Vortrag zum Sachverhalt unbestritten, und kein weiterer Erkenntnisgewinn zum Sachverhalt zu erwartet war, wurde von einer Ladung abgesehen.

Der Klageantrag zu 2. ist nicht begründet. Grundsätzlich liegt eine Feststellung der Handlungsunfähigkeit im Ermessen des Bundesvorstands. Es kann jedoch nicht völlig ausgeschlossen werden, dass im Einzelfall ein Mitglied in seinen Rechten verletzt werden könnte. Der Antrag ist daher zulässig.

Es ist zu prüfen, ob eine Handlungsunfähigkeit des Vorstandes im Sinne der Satzung vorliegt, und falls ja, ob sie den Kläger in seinen Rechten verletzt. Beides ist nicht erkennbar. Die Bundessatzung führt zur Handlungsunfähigkeit in §9a Abs. 10 aus:

Tritt ein Vorstandsmitglied zurück bzw. kann dieses seinen Aufgaben nicht mehr nachkommen, so geht seine Kompetenz wenn möglich auf ein anderes Vorstandsmitglied über. Der Bundesvorstand gilt als nicht handlungsfähig, wenn mehr als zwei Vorstandsmitglieder zurückgetreten sind oder ihren Aufgaben nicht mehr nachkommen können oder wenn die Posten des Vorsitzenden, Generalsekretärs oder des Schatzmeisters unbesetzt sind oder wenn der Bundesvorstand sich

selbst für handlungsunfähig erklärt. In einem solchen Fall ist schnellstmöglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und vom restlichen Bundesvorstand zur Weiterführung der Geschäfte eine kommissarische Vertretung zu ernennen. Diese endet mit der Neuwahl des gesamten Vorstandes.

Handlungsfähigkeit ist hier die rechtsgeschäftliche Handlungsfähigkeit. Dies umfasst die rechtliche Vertretung der Partei nach innen und außen sowie die Führung der Geschäfte auf Grundlage der Parteiorgane (vgl. §9a Abs. 2 Satzung). Diese Handlungsfähigkeit ist nicht an einem politischen Erfolg zu messen, sondern an den Minimalanforderungen zur Aufrechterhaltung eines geregelten Geschäftsbetriebs, sowie an der Forderung aus §9a Abs. 4 Satzung, zweimal im Jahr eine Vorstandssitzung abzuhalten.

Darüber hinaus bietet diese Regelung der Satzung dem Vorstand (oder einem Restvorstand) die Möglichkeit, per Erklärung die eigene Handlungsunfähigkeit festzustellen und beschleunigt Vorstandswahlen herbeizuführen. Eine solche Erklärung der Handlungsunfähigkeit ist eine politische Entscheidung und daher einer Überprüfung durch das Schiedsgericht nur beschränkt zugänglich. Die schiedsgerichtliche Prüfungskompetenz beschränkt sich auf die formalen Abläufe und kann im Einzelfall auch bei offensichtlich wahrheitswidrigen Erklärungen gegeben sein, sie umfasst jedoch nicht die politischen Ermessensspielräume.

Die Satzung kennt keine Pflicht des Vorstands, unter bestimmten Umständen die eigene Handlungsunfähigkeit zu erklären. Eine solche Pflicht ist allenfalls aus der allgemeinen Treuepflicht ableitbar. Hier hat der Vorstand sorgfältig die Vor- und Nachteile eines außerordentlichen Parteitags abzuwägen. Zu berücksichtigen sind insbesondere die Kosten und die Öffentlichkeitswirkung. Die Treuepflicht kann einem Vorstand, der sich als handlungsunfähig sieht, durchaus gebieten, eine entsprechende Erklärung zu unterlassen – gerade dann, wenn ohnehin bereits ein regulärer Parteitag in absehbarer Zeit ansteht.

Gemessen an diesen Maßstäben der Satzung lag eine Handlungsunfähigkeit des Bundesvorstands im streitgegenständlichen Zeitraum nicht vor. Es wurden, wie der Kläger selbst ausgeführt hat, in dieser Zeit mehrere Telefonkonferenzen, die zumindest teilweise auch beschlussfähig waren, sowie eine Präsenzitzung durchgeführt. Darüber hinaus hat der Bundesvorstand auch Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst. Die Bundesgeschäftsstelle war zuerst mit Michael Ebner, später mit Sebastian Krone besetzt und ist ihren Aufgaben nachgekommen.

Weiter ist dem Tätigkeitsbericht¹ des Vorsitzenden des Bundesvorstandes vom 11.05.2011 zu entnehmen, dass der Rücktritt eines Beisitzers sowie Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Vorstandes zu einem bestimmten Thema zu einem Vertrauensverlust innerhalb des Vorstandes, und insgesamt zu einer Einschränkung der Leistungsfähigkeit des Vorstandes führte. Der Vorstand war sich daher der Problematik bewusst, dass seine Handlungsfähigkeit nicht vollumfänglich gegeben war. Trotzdem, oder gerade deshalb, hat der Vorsitzende in seinem Tätigkeitsbericht festgehalten:

Trotz dieser Widrigkeiten ist es letztlich gelungen, allen Verpflichtungen gegenüber der Partei nachzukommen.

¹ <http://wiki.piratenpartei.de/Benutzer:JensSeipenbusch/BPT2011.1/Taetigkeitsbericht>

In diesem Zusammenhang bleibt auch die als Beweismittel eingebrachte Aussage des ehemaligen Bundesschatzmeisters ohne weitere Auswirkungen. Zwar hat dieser in öffentlicher Runde die aktuelle Handlungsfähigkeit des Bundesvorstandes verneint, jedoch darf nicht übersehen werden, dass gerade er als Mitglied des Bundesvorstandes keinerlei Maßnahmen ergriffen hat, die zu einer offiziellen Erklärung der Handlungsunfähigkeit geführt hätten. Er hat weder (öffentlicht sichtbar) eine Abstimmung des Bundesvorstandes zu diesem Thema initiiert, noch auf außerordentliche Neuwahlen hingewirkt, noch durch einen eigenen Rücktritt Neuwahlen nach §9a Abs. 10 Satz 2 Fall 2b Satzung a.F. erzwungen. Nach der Satzung muss die Erklärung der Handlungsunfähigkeit nach §9a Abs. 10 Satz 2 Fall 3 Satzung a.F., §9a Abs. 10 Satz 2 Nr. 2 Satzung n.F. durch die verbleibenden Mitglieder des Bundesvorstands geschehen, eine einzelne Meinung reicht dazu nicht aus. Es bleibt ebenfalls offen, ob der ehemalige Bundesschatzmeister bei einer tatsächlichen Abstimmung über die Handlungsfähigkeit des Vorstandes auch genauso abgestimmt hätte, wie seine letztlich formal konsequenzfreie Aussage in ungezwungener Umgebung vermuten lässt.

Dem Kläger sei zugestanden, dass er mit der Arbeit des Bundesvorstands im Allgemeinen, und speziell bei der Behandlung seines Antrags auf eine Ordnungsmaßnahme, unzufrieden gewesen ist und dass es durchaus Indizien dafür gab, dass die politische Handlungsfähigkeit des Bundesvorstands nicht vollenfänglich dem von dem Mitglied erwarteten Niveau entsprochen hat. Dies berührt jedoch nicht die Frage der satzungsgemäßen Handlungsunfähigkeit, an die die oben ausgeführten Maßstäbe anzulegen sind.

Doch selbst dann, wenn eine Handlungsunfähigkeit des Bundesvorstands vorgelegen hätte, wäre der Kläger nicht in seinen Rechten verletzt. Der Bundesvorstand ist grundsätzlich nur dann zur Behandlung von Anträgen verpflichtet, wenn er von einem Zehntel der Piraten dazu aufgefordert wird (§9a Abs. 5 Satzung). Eine darüber hinausgehende Befassung mit Anträgen mag der berechtigten Erwartungshaltung eines jeden Antragstellers entsprechen, ist aber kein satzungsgemäßes Recht und kann daher auch nicht über das Schiedsgericht durchgesetzt werden. Dabei unterliegt es keinem Zweifel, und wird seitens des Schiedsgerichts nicht verkannt, dass der Vorstand der Gesamtpartei – wie auch die Vorstände der Gebietsverbände – neben ihrer Leitungsfunktion eine Integrations- und Koordinationsfunktion haben.

Auch eine sich aus anderen Rechtsnormen oder aus dem Grundsatz von Treu und Glauben ergebende Verpflichtung des Bundesvorstands, sich mit dem vom Kläger gestellten Antrag auf Erlass einer Ordnungsmaßnahme zu befassen, ist nicht erkennbar. Es gibt keine Verpflichtung des Bundesvorstands, tatsächlich oder vermeintlich parteischädigendes Verhalten mit Ordnungsmaßnahmen zu ahnden. Neben dem Grundsatz der Gleichbehandlung wird der Bundesvorstand auch weitere Gesichtspunkte, z.B. den Aspekt der politischen Opportunität zu prüfen haben. Die Bewertung solcher Aspekte liegt im politischen Ermessen des Bundesvorstands und sind einer Prüfung durch die Schiedsgerichte grundsätzlich nicht zugänglich.

Der Klageantrag zu 3. ist nicht begründet. Weder aus formellen noch aus materiellen Gründen ist eine besondere Eilbedürftigkeit erkennbar.

Der Klageantrag zu 4. ist nicht begründet. Vor dem Bundesparteitag 2011.1 war eine Benachrichtigung eines Landesvorstandes durch das Bundesschiedsgericht in Erwartung der Anwendung des §9a Abs. 11 Satzung nach §6 Abs. 5 Satz 2 SGO a.F. nicht zulässig, da der Landesvorstand nicht Streitpartei ist. Für den Zeitraum nach dem Bundesparteitag 2011.1 mangelte es am Anwendungsbereich des §9a Abs. 11 Satzung, der Antrag ist daher als offenkundig unbegründet abzuweisen.